

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2024

Schwerin, den 26. August

Nr. 36

### Landesbehörden

#### **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) – Bühnenbau Westdarß zum Schutz von im Zusammenhang bebauten Gebieten vor Sturmfluten**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 9. August 2024

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat die Genehmigung zur Erneuerung und Verlängerung der Landteile von zwei Bühnen sowie für den Neubau von vier Holzpfahlbühnen im Vorhabensbereich KKM F183.100 – KKM F183.650 der Gemeinde Born/Westdarß beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) als für diese Küstenschutzmaßnahme zuständige Genehmigungsbehörde hat für die Maßnahme eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Anlage 1 Nummer 18 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung der Kriterien nach Anlage 2 UVPG hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Das Küstengebiet vor dem Westdarß wird intensiv touristisch genutzt.
- Versiegelungen erfolgen kleinflächig durch die Rammung der Bühnenpfähle (ca. 61 m<sup>2</sup>).
- Geringfügige Beeinträchtigungen ergeben sich im erweiterten Bühnenfeld durch Beeinflussung des Strömungsgeschehens mit Akkumulation von sandigem Sediment.
- Das Projekt verursacht eine temporäre Trübung des Wasserkörpers, der aufgrund seiner exponierten Lage einer ständigen

Durchmischung unterliegt. Geringfügige und lokale Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Beeinflussung des Strömungsgeschehens im erweiterten Bühnenfeld.

- Der Strandbereich wird hinsichtlich der Biotopausstattung als „Intensiv genutzter Sandstrand der Ostsee“ (KSI) charakterisiert.
- Versiegelungen von Biotopen erfolgen kleinflächig. Beeinträchtigungen ergeben sich durch Beeinflussung des Strömungsgeschehens. Biotopbeeinträchtigungen sind als Eingriffe bewertet und bilanziert.
- Das Vorhaben tangiert Natura 2000-Gebiete, das EU-Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“, die marinen GGB „Darßer Schwelle“ und GGB „Darß“.
- Die FFH-Verträglichkeitsprüfungen für diese Schutzgebiete schließen vorhabenbedingte, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete aus.
- Das Vorhaben erfolgt innerhalb der Pflege- und Entwicklungszone des Nationalparks „Vorpommersche Boddenlandschaft“. Die Maßnahme steht dem Entwicklungsziel der natürlichen Küstendynamik entgegen, ist jedoch für die Gewährleistung des Küstenschutzes für Ahrenshoop und Ortslagen am Bodden zwingend erforderlich. Die Zustimmung des Nationalparkamtes liegt vor.
- Die Schutzgüter Mensch und Siedlungsraum, Boden, Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter werden von der Maßnahme nicht nachteilig beeinflusst.

Durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der Vorhabenbeschreibung sowie der Einhaltung von wasserwirtschaftlichen Anforderungen werden für die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Das Ergebnis der Feststellung wird im gemeinsamen UVP-Portal der Bundesländer auf der Internetseite (Link: <https://www.uvpverbund.de/portal/>) bekannt gegeben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 417

**Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 26. August 2024

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG i. V. m. § 21a 9. BImSchV gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte bekannt:

Mit Bescheid G 012/23 vom 26. Juni 2024, Az.: 571/1650-1/2018, wurde der Windpark Rossow GmbH & Co. KG, Mittelstraße 3B, 12529 Schönefeld, eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

**1 Entscheidungsumfang**

1. Der Windpark Rossow GmbH & Co. KG, Mittelstraße 3B, 12529 Schönefeld wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ GE 5.5 - 158 im vorgesehenen Windenergiegebiet „Bergholz-Rossow“ in der Gemeinde Rossow, Gemarkung Rossow, Flur 5, Flurstück 37 erteilt. Die Genehmigung ist mit Auflagen verbunden.
2. Der durch das Vorhaben in Aussicht stehende Eingriff in Natur und Landschaft wird im beantragten Umfang genehmigt. Der Eingriff ist kompensationspflichtig.
3. Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung wird eine Bankbürgschaft zugunsten des Landkreises Vorpommern-Greifswald (bzw. dessen Rechtsnachfolgers) als Sicherheitsleistung in Höhe von **420.000,00 EUR** festgesetzt.
4. Für die Nebenbestimmungen 2.3.1 Schall - Nachtbetrieb, 2.3.2 Schattenwurf und 2.6 Natur- und Artenschutz wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

**1.1 Entscheidungsinhalt**

Der Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb folgender Anlage:

WEA-Nr.	WEA-Typ Nennleistung	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33	Nabenhöhe Rotordurchmesser Gesamthöhe	Gemarkung Flur Flurstück des WEA-Fundamentes
„WEA 01“	GE 5.5-158 5,5 MW	E 33444284 N 5924603	150,0 m 158 m 229 m	Rossow 5 37

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlage und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehenden Anforderungen Änderungen ergeben.

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden.

**1.2 Eingeschlossene Entscheidungen**

In dieser Genehmigung sind insbesondere folgende Entscheidungen eingeschlossen (§ 13 BImSchG):

- Baugenehmigung nach § 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)
- Naturschutzgenehmigung gemäß § 12 Absatz 6 i. V. m. § 40 NatSchAG M-V
- Genehmigung nach § 7 Absatz 6 Denkmalschutzgesetz M-V
- luftfahrtrechtliche Zustimmung des Energieministeriums M-V
- gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB

**2 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, einzulegen. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs.1 S. 2 VwGO i. V. m. § 13a Nr. 1 GerStrukGAG MV Klage beim Obergerverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

### 3 Auslegung des Bescheids G 012/23

Der Änderungsgenehmigungsbescheid ist in der Zeit vom 27. August 2024 (erster Tag) bis einschließlich 9. September 2024 (letzter Tag) auf der Internetseite des Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte unter folgender Adresse einsehbar:

[https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse\\_Bekanntmachungen/](https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse_Bekanntmachungen/)

Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt mit der Genehmigungsbehörde auf (Tel.: 0385 588 69 541) oder schicken eine E-Mail an [poststelle@stalums.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalums.mv-regierung.de).

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg (poststelle@stalums.mv-regierung.de) angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 418

## Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 26. August 2024

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung, und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), in der Fassung, der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern bekannt:

Mit Bescheid Nr. 1.6.2V-60.041/19-51 vom 02.07.2024 wurde der Wussentiner Wind GmbH & Co. KG, Gut Möhlhorst, 24357 Fleckeby die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

### I. Entscheidung

Der Wussentiner Wind GmbH & Co. KG, Gut Möhlhorst, 24357 Fleckeby wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag vom 10.07.2019 sowie dem Änderungsantrag vom 27.07.2022, zuletzt ergänzt am 22.03.2023, die immissionsschutzrechtliche Geneh-

migung für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt.

### 1. Genehmigungsgegenstand

Die Genehmigung beinhaltet antragsgemäß Folgendes:

Die Errichtung und den Betrieb von 6 WEA des Typs Nordex N149/5.X TCS 164 5,7 MW am Standort der Gemeinden Medow und Stolpe an der Peene, innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) N3/2017 Wussentin, entsprechend der nachstehenden Tabelle:

#### Bauliche Angaben:

WEA-Bezeichnung: WEA 1, 2, 3, 4, 5, 6  
 Typ: Nordex N149/5.X TCS 164 5,7 MW  
 Nabenhöhe: 164,00 m  
 Rotordurchmesser: 149,00 m  
 Gesamthöhe über Grund: 238,50 m  
 Nennleistung: 5,7 MW

Tab. 1: Standortdaten der WEA

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert <sup>a)</sup>	Hochwert <sup>a)</sup>
1	Grüttow	2	16/2	33.402.487	5.968.812
2	Wussentin	9	3	33.402.127,794	5968.554,400
3	Wussentin	9	5	33.402.404	5.968.300
4	Wussentin	9	3	33.402.045,446	5.968.083,583
5	Wussentin	9	20	33.402.248	5.967.470
6	Wussentin	9	17	33.401.891	5.967.486

<sup>a)</sup> Lagebezugssystem ETRS89, UTM

Eingeschlossen in die Genehmigung sind die zur Errichtung und zum Betrieb der zu genehmigenden WEA notwendigen Erschließungswege, Stellplätze und die windparkinterne Verkabelung.

Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein (§ 13 BImSchG):

- Die Baugenehmigung gemäß § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)
- Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für die Errichtung von WEA 1, 2, 3, 4, 5 und 6
- Die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 12 Abs. 6 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2016 S. 66)
- die Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 20 Abs. 1 NatSchAG MV (Eingriffe in geschützte Biotop durch die Zuzugung)

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen und Auflagen sowie nach Maßgabe der Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Adressaten ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO Klage beim Obergericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu be-

gründen. Die Begründung ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund einzureichen. Wird der Widerspruch nicht binnen eines Monats nach seiner Erhebung begründet, soll die Behörde den Widerspruch zurückweisen.

Die Einsicht des gesamten Genehmigungsbescheides (inkl. Begründung) kann über die Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, [https://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse\\_Bekanntmachungen/](https://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse_Bekanntmachungen/), in der Zeit vom 27.08.2024 bis 09.09.2024, wahrgenommen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund oder elektronisch unter der Mailadresse [poststelle@stalu.vp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalu.vp.mv-regierung.de) bei vollständiger Namens- und Adressangabe angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 419

## Gerichte

### Zwangsversteigerungen

#### Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts Ludwigslust – Zweigstelle Parchim –

Vom 12. August 2024

15 K 5/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 6. November 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ziegendorf Blatt 165, Gemarkung Ziegendorf, Flur 2, Flurstück 263/1, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Größe: 29.606 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem eingeschossigen, teilunterkellerten Siedlungshaus nebst ausgebautem Dachgeschoss, das in zwei separate Wohneinheiten aufgeteilt ist (Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung). Das Gebäude wurde wohl im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts errichtet und um 2016 vollständig unter denkmalpflegerischen Vorlagen saniert. Die Wohnfläche beträgt insgesamt 318 m<sup>2</sup> (Wohnung 1 ca. 248 m<sup>2</sup>, Einliegerwohnung etwa 70 m<sup>2</sup>). Es befinden sich freistehende Nebengebäude auf dem Grundstück (Werkstattgebäude/Lager, Stallgebäude/Bienenhaus, Carport). Es besteht Bau- und Bodendenkmalschutz.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **500.000,00 EUR**  
davon entfällt auf Zubehör: 1.500,00 EUR (Einbauküche Wohnung 1)

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. März 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 420

### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 8. August 2024

703 K 88/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 7. November 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Stralsund Blatt 5564, Gemarkung Stralsund, Flur 41, Flurstück 86, Hof- und Gebäudefläche, Bergener Weg Nr. 09, Größe: 1.190 m<sup>2</sup>

Verkehrswert: **161.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Januar 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (DHH) und Nebengebäuden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

703 K 61/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 7. November 2024, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Süderholz Blatt 1009, Gemarkung Barkow, Flur 1, Flurstück 11/1, Gebäude- und Freifläche, Ahornweg 9, Größe: 727 m<sup>2</sup>;  
Gemarkung Barkow, Flur 1, Flurstück 11/2, Erholungsfläche, Ahornweg, Größe: 3.586 m<sup>2</sup>;  
Gemarkung Barkow, Flur 1, Flurstück 12/1, Erholungsfläche, Ahornweg, Größe: 1.532 m<sup>2</sup>;  
Gemarkung Barkow, Flur 1, Flurstück 12/2, Gebäude- und Freifläche, Ahornweg 7, 8, Größe: 2.245 m<sup>2</sup>

Verkehrswert: **85.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Juli 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem denkmalgeschützten, umfassend sanierungsbedürftigen ehemaligen Gutshaus und einer Garagenzeile.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 421

### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Waren (Müritz)**

Vom 12. August 2024

622 K 11/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 7. November 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Carpin Blatt 348, Gemarkung Goldenbaum, Flur 1, Flurstück 20, Grünland, Größe: 998 m<sup>2</sup>; Gemarkung Goldenbaum, Flur 1, Flurstück 53, Ackerland, Größe: 4.141 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grundstück, bestehend aus einem Grünlandflurstück (Flurstück 20) und einem Ackerflurstück (Flurstück 53); Lage: 17237 Carpin, OT Goldenbaum

Verkehrswert: **10.900,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. September 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

622 K 12/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 7. November 2024, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Carpin Blatt 318, lfd. Nr. 1 des BV, Gemarkung Goldenbaum, Flur 1, Flurstück 115/1, Gebäude- und Freifläche, Goldenbaum, Größe: 676 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses (Flurstück 115/1) ist mit einer Scheunenuine bebaut. Lage: 17237 Carpin, OT Goldenbaum

Verkehrswert: **5.200,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. September 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

lfd. Nr. 2 des BV, Gemarkung Goldenbaum, Flur 1, Flurstück 115/2, Gebäude- und Freifläche, Goldenbaum, Größe: 434 m<sup>2</sup>; Gemarkung Goldenbaum, Flur 1, Flurstück 115/3, Erholungsfläche, Goldenbaum, Größe: 1.051 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Das Grundstück lfd. Nr. 2 des BV (Flurstücke 115/2 und 115/3) ist untergeordnet mit Nebengebäuden (Schuppen, Unterstand o. Ä.) bebaut. Lage: 17237 Carpin, OT Goldenbaum

Verkehrswert: **11.400,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. September 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 421

## Sonstige Bekanntmachungen

### Liquidation des Vereins: Guckmalfix & Drehmalfix e. V.

Bekanntmachung der Liquidatorinnen

Vom 19. Juni 2024

Der Verein „Guckmalfix & Drehmalfix e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatorinnen anzumelden:

Michaela Jahns, Stoltenhäger Straße 14a, 18507 Grimmen  
Katja Vierk, Holthof 3, 18513 Splietsdorf

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 422



